

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2009

Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 08 04 Titel 688 04 – Zahlungen an die EU für abzuführende Zölle, soweit diese nicht eingenommen worden sind, einschließlich Zinsen gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 1150/2000 – bis zur Höhe von 4,901 Mio. Euro

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Dezember 2009
– II B 5 - Fi 6077/06/0001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums der Finanzen (Ressort) seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 08 04 Titel 688 04 eine weitere überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 4,901 Mio. Euro zu leisten. Durch den beantragten Mehrbedarf wurde die sofortige Unterrichtungspflicht nach § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung erforderlich, da die Betragsgrenze von 5 Mio. Euro durch das Kumulieren mit den bisherigen unterjährigen überplanmäßigen Bewilligungen bei Kapitel 08 04 Titel 688 04 (nunmehr insgesamt 8 411 462,81 Euro) überschritten ist.

Die Ausgaben stehen im Zusammenhang mit der verspäteten Bereitstellung traditioneller Eigenmittel. Dadurch sind Verzugszinsen angefallen, die nun von der Kommission der Europäischen Union (KOM) angefordert werden. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000.

